

Andeutungen, betreffend das Verhältniß des kirchlichen zum staatlichen Regimente in Mecklenburg

Malchin: Als Manuscript gedruckt bei J.W. Piper, März 1851

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:5:1-63862-p0011-9>
<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1870470613>

Druck Freier  Zugang



Überfahrungen des. des Vorführungs
des Konfliktens zum Konfliktens Regiments
in Mecklenburg.

1851.

Mkl i

2410

Mkl - Bestand

Mclb. i.
2410



Andeutungen,

betreffend

das Verhältniß

des

kirchlichen zum staatlichen
Regimente

in Mecklenburg.



Malchin, 1851.

Druck von J. W. Piper.

Sept. 1851. Nr. 200. R. 12

Andeutungen,

betreffend

das Verhältniß

des

kirchlichen zum staatlichen

Regimente

in Mecklenburg.



Malchin im März 1851.

Als Manuscript gedruckt bei J. W. Piper.

Der Inhalt dieser kleinen Schrift ist entnommen aus brieflichen Mittheilungen eines Mecklenburgischen Geistlichen, und in der Voraussetzung dessen nachträglicher Beistimmung, durch zwei Mitglieder der auf gegenwärtigem Landtage in Malchin vereinigten Stände zur Veröffentlichung durch den Druck befördert. Es ist dies geschehen in der Hoffnung, daß das Bedürfniß einer Regelung und Befestigung kirchlicher Verhältnisse in dem hier angedeuteten Sinne bereits vielseitig empfunden und mehr und mehr anerkannt werden wird.

Die nachstehenden Zeilen wollen die Nothwendigkeit einer Auseinandersetzung zwischen den Ständen einerseits und dem Großherzoge als Träger des Episkopats anderseits zu zeigen versuchen. Sie beschränken sich auf das Nothwendigste und wollen nur die Resultate der Schrift wie der Geschichte aussprechen.

I.

Die Ansicht, daß die amtliche Ordnung der Kirche nur der Ausfluß des jedesmaligen Gemeinlebens sei, kann als verschollen angesehen werden. Sie wird widerlegt schon durch die Thatfache, daß das Amt der Kirche vor der Existenz der neutestamentlichen Gemeinde gestiftet wird (cst. Marci 3, 13. sq. Luc. 10. 1 sq. Joh. 20, 21. sq.), so wie anderseits durch die Erfahrung des Einzelnen, nach welcher er auch durch das Mittel einer von seinem Zuthun unabhängigen amtlichen Ordnung an das Evangelium glauben gelernt hat. Das eben Gesagte gilt aber nicht von der Seite der kirchlichen Ordnung, nach welcher sie Leitung und Regierung der Kirche ist. Es bricht sich vielmehr die Erkenntniß, daß sie auch nach dieser Seite

hin Befehl des Herren ist, erst unter vielen Widersprüchen ihre Bahn, obgleich eine vorurtheilsfreie Betrachtung von vorneherein erkennen wird, daß grade die amtliche Thätigkeit, durch welche die Kirche als solche im Unterschiede von der Gemeinde sich darstellt, derselben unmöglich von außenher, seys von der Gemeinde, seys vom Staate wird zukommen können. Das einfache Bekenntniß: ich glaube — nicht eine independente Gemeinde, sondern — eine einige christliche Kirche, schließt das Postulat einer von vorneherein vorhandenen der Kirche anerschaffnen Macht, sich selbst zu leiten, in sich. Nun kann es aber nicht ausreichen, nachzuweisen, daß dies Postulat sich in den Aposteln erfüllt habe, sondern es wird wesentlich auf den Nachweis einer Fortsetzung der in den Aposteln ursprünglichen Kirchenleitung ankommen. Dieser Nachweis liegt aber einerseits dennoch im Apostolat selbst, denn die Apostel sind wohl in einziger Weise die menschlichen Gründer der Kirche, und nach dem Unterschiede von Schöpfung und Erhaltung, von offener und geschlossener Offenbarung, wird man den Aposteln unwiderholbare Prärogativen zugestehen müssen. Aber nach demselben Unterschiede — denn die Erhaltung ist nur die Schöpfung in anderer Weise — wird man Person und Amt der Apostel zu unterscheiden und mithin die Erhaltung des ganzen apostolischen Amtes zu behaupten haben. Darnach wird aber jede Thatfache einer apostolischen Kirchenregierungs-thätigkeit — und derselben giebt es so viele, daß das Citiren überflüssig wird — schon den Beweis

enthalten, daß es bis in alle Ewigkeit ein selbstständig Kirchenregiment geben muß. Die einmal gepflanzte und unter Wundern und Zeichen gepflanzte Kirche kann in alle Ewigkeit nicht noch einmal gepflanzt werden, kann daher nie wieder apostolische Persönlichkeiten und Wunder erwarten oder erzeugen. Aber nachdem sie gepflanzt und aus der Zeit der Wunder in die Zeit der Geschichte eingetreten, kann sie nur durch dieselben vom Herren gestifteten Thätigkeiten erhalten werden, und nur der Unterschied wird sich herausstellen, daß, was zur Zeit des Wunders persönliche Vollmacht war, nun zur amtlichen Ordnung wird. Nur der *modus* verändert sich, dort unmittelbare, hier mittelbare Berufung, dort ein Wirken aus einer noch nicht, hier ein Wirken aus einer bereits geschlossenen Offenbarung; die Sache aber bleibt dieselbe, wie ja die Erhaltung eine fortgesetzte Schöpfung ist. Nach allem dem ist wirklich jede kirchenregimentliche Thätigkeit der Apostel Beweis für die Nothwendigkeit einer kirchlichen Ordnung der Kirchenleitung, Beweis für die Nothwendigkeit einer selbstständigen, der Kirche angehörigen Kirchenregierung, und daß dem in der That so ist, dafür liegt der unwiderleglichste Beweis darin, daß die Apostel für die Fortsetzung dieser Kirchenregierung sorgen. Sie thun dies nicht dadurch, daß sie Älteste einsetzen (Apostelgeschichte 14, 22.), denn die Ältesten oder Vorsteher oder Hirten und Lehrer (Hebr. 13, 7; 13, 17.), mit einem Worte, das jetzige Pastorat im Unterschiede von dem Gemeineamt des Diaconats (Apostelgesch. 6, 2. sq.),

in dessen Gebiete das Juraten- und christliche Schul-Amt steht, dies Hirten- und Lehramt ist freilich auch Ausfluß des Apostolats und nimmt insofern auch an der göttlichen Stiftung desselben Theil. Allein es ist doch immer nur die Darstellung des Apostolats an der Einzelgemeinde; und wenn daher Apostel Aelteste ordnen, so ist das wohl der Beweis der in ihnen vorhandenen Kirchenregierung, aber nicht der Beweis für die von ihnen angebahnte Fortsetzung der Kirchenregierung. Es erhellt vielmehr, daß das Hirten- und Lehr-Amt der Einzelgemeinde die Macht, die Kirche zu regieren, nicht in sich aufnimmt und mithin das geforderte Kirchenregieramt nicht aus dem Gebiet des Presbyterats oder Pastorats herausgestellt seyn kann; nicht, wie gewöhnlich fingirt wird, so, daß die Presbyter, welche in Bezug auf die Einzelne Gemeinde ja auch Bischöfe oder Regierer sind und heißen, zur Vereinfachung der Geschäftsführung einen Präsidenten aus ihrer Mitte gewählt, dem dann der Name Bischof in besonderer Weise zugekommen sey. Das Postulat ist ein Regieramt nicht für die Gemeinde, sondern für die Kirche als solche, und es ist klar nach Obigem, daß dasselbe nicht aus dem Pastorat, sondern nur unmittelbar aus dem Apostolat kann entstanden seyn, und mithin kraft dieses Ursprungs ebensosehr, als das Pastorat an der göttlichen Stiftung des Apostolats Theil nimmt. Was nun aber die Hauptsache ist: die Apostel treffen wirklich Fürsorge für die Erhaltung des Kirchenregieramts. Beweise: 1) die Stellung des Jakobus in Jerusalem, bei dem die Aeltesten sich ver-

sammeln, der kein Apostel ist und doch den Aposteln gleichgestellt wird (Galat. 1, 19). 2) Die Stellung des Timotheus und Titus, von welchen jener in Ephesus, dieser in Creta das zu thun hat, was dem Apostel in seiner Ueberordnung über das Pastorat zusteht, welche mithin eben das sind, was der spätere Bischofsname bezeichnet. (Titus 1, 5; 1 Tim. 5, 19. u. a.). 3) Die Bedeutung des Engels in den Sendschreiben der Offenbarung, unter welchem die gangbarste Auslegung den Bischof im eigenthümlichen Sinne versteht. 4) Die Thatsache, daß es unmittelbar nach der Apostelzeit Bischöfe giebt als z. B. Polycarp in Smyrna, Clemens in Rom, Ignatius in Antiochia, wie denn die übereinstimmendsten und nur durch rationalistische Kritik zu beseitigenden Nachrichten aus der ersten Kirche bezeugen, daß Petrus hier, Johannes dort Bischöfe eingesetzt. Aus alle dem ergibt sich, daß diejenige Seite des Apostolats, nach welcher dasselbe Kirchenregierung ist, ihre unmittelbare Fortsetzung im Bischofsamte gefunden hat, das Amt der Kirchenregierung mithin kein weder vom Staate, noch von der Gemeinde, noch von dem Pastorat, hergekommenes ist, sondern vielmehr unmittelbar im Apostolat wurzelt und ebendarum auf der Stiftung des Herrn beruht. Das wird nicht aufgehoben weder dadurch, daß die Berufsweise zu demselben eine mittelbare ist, wie sie es ja auch beim Pastorat ist, noch dadurch, daß dies aus eigener vom Herrn gegebener Vollmacht die Kirche regierende Amt in gliedlicher Gemeinschaft mit Pastorat und Gemeinde zu verbleiben hat, denn die Kirche

kennt nur das *suum cuique*, nicht aber Absolutismus weder der Gemeinde, noch des Pastorats, noch des Episkopats.

II. Wir übergehen den Zeitraum bis zur Reformation, denn es ergiebt für das Episkopat kein *minus*, sondern ein *plus*, hebt also das oben Gewonnene in keiner Weise auf. Letzteres scheint nun aber in der Reformation der Fall zu seyn. Allein man wird es von vorneherein nur als Schein erkennen, denn es ist gerade der Gegensatz der lutherischen zur reformirten Kirche, daß, während diese mit der Geschichte bricht, um das Unmögliche, eine abermalige Zeit der Pflanzung der Kirche herzustellen und nach der Strafe jeder Fiktion in das Gegentheil der Absicht, nämlich in buchstäbelnd-gefehlliche Nachahmung jenes ersten Zeitraums verfällt, jene den Unterschied von Zeit des Wunders und Zeit der Geschichte versteht, und daher nicht die Absicht hat, mit der Geschichte zu brechen, sondern nur die Absicht, die Geschichte von ihrem lebendigen Urgrunde aus zu reinigen. Es muß schon hiernach als unmöglich erscheinen, daß eine Kirche, welche auf allen andern Gebieten, seys Lehre, seys Cultus, seys Wissenschaft, eben nur in conservirender Weise reformirt, auf dem Gebiete der Verfassung mit der Geschichte sollte gebrochen haben. Von dieser Grundlage aus verstehen sich die sehr zahlreichen Proteste gegen das Episkopat. Sie sind nur gegen die römische Gestalt desselben, und gegen den alle übr-

gen Glieder erdrückenden Absolutismus des Episkopats gerichtet. Es kommen allerdings Ausdrücke vor, die mehr zu besagen scheinen. Allein sie werden sofort auf ihr richtiges Maas zurückgeführt durch die Thatsache, daß unsere Kirche die Existenz einer wirklich kirchlichen Kirchenregierung behauptet und nicht nur theoretisch, sondern praktisch. Es ist der durchschlagende Gedanke der Reformation: zwei Schwerdter, jedes in seinem Gebiet von Gott und selbstständig; zwei Gewalten, wohl für die Einheit bestimmt, aber nicht für die Einerleiheit. (Ckt. Augsburg. Conf. Art. 28.)

Und wenn man nun fragt nach dem Inhalt der kirchlichen Gewalt, so spricht die Antwort nicht nur von Predigt und Seelsorge, sondern von allen den Dingen, welche den Inhalt des eigentlichen Bischofsamts ausmachen. Unsere Kirchen-Ordnung z. B. schreibt im 25. Artikel ihres ersten Theils dem Predigt- d. i. dem allgemein kirchlichen Amte zu: „Prediger sammt der Kirche zu ordnen.“ Luther in seinem Bittschreiben an den Churfürsten Zwecks nöthiger Visitation hebt immer wieder hervor, daß die Visitation und dgl. dem Landesherren als solchem nicht zustehe. Derselbe schreibt um 1536: „Unsere Lehre dringet auf's Höchste dahin, daß man, die zwei Regimenter ja nicht unter einander menge, — — daß keines dem Andern in sein Amt greife — — denn kein Friede seyn kann, wo Rath oder Stadt in der Kirche regieren will. Weltlich Regiment hat für sich zu thun genug, darf sich nicht nöthigen mit unnöthigem Regiment zu beladen“. Melanchthon schreibt: „utinam

utinam possim non quidem dominationem confirmare, sed administrationem restituere episcoporum. Video enim, qualem simus habituri ecclesiam, dissoluta πολιτεία ecclesiastica. Video postea multo fore intolerabiliorem tyrannidem, quam antea unquam fuit. Semper ita sensit Lutherus, quem nulla de causa quidam, ut video, amant, nisi quia beneficio ejus sentiunt se episcopos excussisse et adeptos libertatem minime utilem ad posteritatem." Ein Gutachten ferner sämmtlicher Wittenberger von 1545 wiederholt immer wieder **Deus praecipit episcopis**, und wenn ich nun noch anführe, daß selbst der Augsburgerische Religionsfriede auf der Basis bischöflichen Regiments steht, und auch das noch, daß Moritz von Sachsen noch die Bischöfe auffordert, ihre Gerichtsbarkeit besser auszurichten, — so werden folgende Sätze als Resultate keiner willkürlichen Theorie, sondern der Geschichte und der Eigenthümlichkeit unserer Kirche anerkannt werden müssen:

- 1) die lutherische Reformation kennt eine nach allen Seiten hin selbstständige kirchliche Gewalt und will nicht deren Vermengung mit staatlichem Regiment.
- 2) Sie erkennt als Inhalt dieser kirchlichen Gewalt auch das, was der Name Bischof bezeichnet, das Bischofamt im eigentlichen Sinne.

III.

Dem scheint der Erfolg zu widersprechen. Denn

die Reformation bringt die Formel und Thatsache hervor: der Landesherr **proprio jure** Inhaber der Kirchengewalt. Allein es handelt sich nur um das Verständniß.

Es muß nämlich unterschieden werden das Majestätsrecht des Landesherrn (Schirmherrschaft und dgl.) und die Kirchengewalt. Ersteres hat die Reformation dem Landesherrn errungen; denn die katholische Kirche lehrt ein **jus ecclesiae in temporalia regum**. Aber wenn nun auch das zweite durch Noth der Zeiten dem Landesherrn zuständig geworden ist, so kann dasselbe doch nur in andrer Weise der Fall seyn. Das Majestätsrecht (**jus circa sacra**) fließt aus dem Begriff der Landesherrlichkeit, die Kirchengewalt aus dem Begriff der Kirche. Jenes steht im Gebiet der Schöpfung, dieses im Gebiet der Erlösung und Heiligung. Daraus folgt, daß, wenn dennoch der Fürst auch Träger der Kirchengewalt ist, dieselbe eben Kirchengewalt bleibt und durch die Person ihres Trägers kein Stück der Staatsgewalt wird. Sie bleibt mithin, was sie ist, und nur die Person des Trägers wandelt sich. Sie bleibt ganz etwas Anders, als Schirmherrschaft. Sie bleibt ein wirklich Episkopat, und die Formel **jure proprio** kann nur besagen, daß im Landesherrn selbst, sofern er von Gottes Gnaden, die Fähigkeit liege, ein Amt zu tragen, das als solches ihm nicht **jure proprio** zusteht. **Jure proprio** ist der Landesherr, nach dem Wegfall der Bischöfe, in der Noth der Zeiten die geeignetste Person, das Episkopat zu tragen, das als solches seinem Inhalte nach nicht herkommt aus der Landes-

herrlichkeit, sondern aus dem Befehl des Herren. So sehen es alle oben angeführten Stellen an, und ich verweise auf Stahl, der auf jeder Seite dasselbe bezeugt. Die natürliche Folge ist: weil der Landesherr nicht mit seiner Person auf das ihm anhangende in sich selber seine Vollmacht habende Episkopat eingeht, sich nicht weihen läßt u. s. w., muß er dasselbe durch ein specifisch kirchlich Amt ausüben — Consistorien, Oberkirchenrath. Das ist die Bedingung seines Episkopats, welche nicht nur die Natur der Sache, sondern auch das Bewußtseyn der Kirche von Luther her an ihn stellt, die in der Zeit des Territorialismus und Rationalismus vergessen, die aber in der Schrift (siehe I.) wurzelnd, mit dem Glauben an die Schrift sofort lebendig wird und in der Kraft des Glaubens ihre Vermirklichung findet und nicht absteht, bis sie dieselbe findet.

IV.

Aus Obigem ergibt sich das Verhältniß der Stände zu der kirchlichen Thätigkeit des Landesherrn. Sie werden an derjenigen Theil zu nehmen haben, die aus dem Begriff der Landesherrlichkeit fließt, nicht aber an derjenigen, die aus dem Begriff des Episkopats fließt, an der, welche aus dem Begriff des christlichen Staats, nicht aber an der, welche aus dem Begriff der Kirche fließt. Die Stände sind nicht kirchliche Stände, wenn ihre Personen auch Mitglieder der Kirche sind, und ihnen daher auch die Theilnahme zusteht, welche

der Begriff der Gemeinde mit sich bringt. Es giebt keinen Befehl des Herrn, der politische Stände mit specifisch kirchlichen Thätigkeiten betraut, und wenn nun anderseits der Landesherr *jure proprio* fähig ist, Träger des Episkopats zu werden, so erwächst auch durch dies Verhältniß den Ständen keine Theilnahme an specifisch kirchlicher Thätigkeit. Der Befehl, den sie von Gott haben, ist der politische, und, vorausgesetzt den christlichen Staat, christlich-politische Stände zu seyn. Ihre Thätigkeit in Bezug auf die Kirche kann ihnen mithin nur erwachsen aus dem Begriff des christlichen Staats, nicht aber aus dem der christlichen Kirche. Es kann nur eine Thätigkeit an der Kirche seyn, nicht aber eine kirchliche Thätigkeit selbst. Oder mit andern Worten: sie können Theil haben an der Thätigkeit des Majestätsrechts (*jus circa sacra*), nicht aber an der Thätigkeit des landesherrlichen Episkopats (*jus in sacra*), und konkreter ausgedrückt, Theil haben an der Thätigkeit des Cultministers,*) nicht aber an der des Consistoriums oder Oberkirchenraths.

Diese Bestimmungen erwachsen mit Nothwendigkeit aus dem oben Gewonnenen. Denselben entsprechen nun aber nicht die Bestimmungen des Erbver-

*) Es darf hier freilich nicht die Bestimmung des Staatskalenders normiren, nach welcher dem Cultminister die Externa, dem Oberkirchenraths die Interna zustehen sollen. Denn die Kirche ist auch ein *externum*, Liturgie, Lehre, Kirchenvermögen sind lauter *externa* und dennoch die allereigenthümlichst kirchlichen Dinge. Es wird vielmehr bei der Unterscheidung verbleiben müssen: dem Cultminister das Gebiet des *jus circa*, dem Oberkirchenrath das Gebiet des *jus in sacra*.

gleich's. Nach denselben steht den Ständen bekanntlich in allen Kirchensachen ein „rathames Bedenken“ zu, und obgleich man aus dem Worlaut vielleicht beweisen könnte, daß mithin Kirchensachen nicht unmittelbar zur Entscheidung der Stände stehen, so hat sich die Praxis doch bekanntlich dahin erweitert, daß der Landesbischof Nichts thut ohne die Stände, die Stände mithin in allen Angelegenheiten nicht des christlichen Staats, sondern der Kirche selbst mitregieren; das ist Territorialismus, und es ist wunderbar, wie also gerade die Stände, die ihrer ganzen Stellung nach das Allergeschichtlichsste und Antirationalistishe seyn sollen und sind, in dieser Hinsicht Träger des Rationalismus sind; denn Territorialismus ist Rationalismus.

Hierin liegt nun aber die Nothwendigkeit der oben angedeuteten Auseinandersetzung; und um so mehr tritt dieselbe in den Vordergrund, als der bekannte Antrag des stargardischen Kreises gegen das, was Grundbedingung des landesherrlichen Episkopats ist, gegen selbstständige kirchliche Behörden, den nach einer Seite hin unerwarteten Beweis liefert, daß der territorialistische Trieb, die Rechte der Kirche, bei denen jeder gleicher Weise theilhaftig ist, zu überwuchern droht. Diese Auseinandersetzung würde nach Obigem den Ständen mithin Rechte nehmen. Sie würde zu dem Resultat führen, daß das rathsame Bedenken der Stände bei allen specifisch kirchlichen Angelegenheiten wegzufallen habe, daß alle und jede Mitregierung wegzufallen habe, mithin auch jede Einwirkung auf Kirchen-

ordnungen, Gesangbuch, Cultus, u. s. w. Allein es bedarf keines Nachweises, daß der mittelbare Gewinn ein bei weitem größerer seyn würde; denn die Stimme einer freien Kirche hat andere Bedeutung, als die einer gebundenen. Was aber die Hauptsache: es wäre somit den Bestimmungen der Schrift und der Reformation ihr Recht geworden, und das Episkopat auch in seiner Gestalt als Summe-episkopat in sein volles Recht wieder eingesetzt.

So würde es ein minus für die Stände geben, aber anderseits auch ein plus, denn nach Obigem würde Alles, was ins Gebiet des christlichen Staats und unter den Begriff des Majestätsrechts fällt, in derselben Weise zur ständischen Competenz zu stehen haben, wie überhaupt die Angelegenheiten des Staats. Schreiber dieses vermag mindestens der Consequenz nicht zu entgehen. Nach derselben aber würden Sonntagsfeier, christliche Schule, christlicher Eid, Eheangelegenheiten — kurz alle die Dinge, welche zum Ressort des Cultministers stehen, nicht nur an ein „rathames Bedenken“, sondern an die Einwilligung der Stände gewiesen seyn. Alle sogenannte „gemischten“ Dinge würden dieser Entscheidung zu unterstellen seyn, und zwar aus dem unzweifelhaften Grunde, weil sie Angelegenheiten des Staats, näher des christlichen Staats sind *).

*) Doch würde dieser Punkt mit Beachtung des Art. VIII. des VGG. noch einer näheren Prüfung zu unterziehen seyn.

Ich schließe mit einer Stelle von Luther, in welcher er dem Churfürsten also an die Bischöfe zu schreiben rath: Nachdem sie (der Churfürst) mir in der höchsten Noth, so viel sie vermocht, in Kirchensachen gethan — so wären Ch. Gn. noch geneigt und begehrend, daß sie selbst die Bischöfe ihres Amtes wollten pflegen, und in S. Ch. Gn. Landen fördern und helfen, solch Evangelium zu lehren und Frieden zu erhalten, wie sie vor Gott und der Welt schuldig sind, weil sie wollen Bischöfe und Hirten seyn. Auf Grundlage dieser und ähnlicher Stellen läßt es sich erkennen, daß unsere Kirche auch in der Gestalt des Summepiskopats ein wirklich Episkopat hat festhalten wollen; und von hieraus ergeben sich mit Unterscheidung von Kirche und christlichem Staat, alle die Folgerungen, deren Herbeiführung die obigen in Eile geschriebenen Zeilen als einen Wunsch, der aus dem Begriff der Kirche selbst stammt, haben aussprechen wollen.

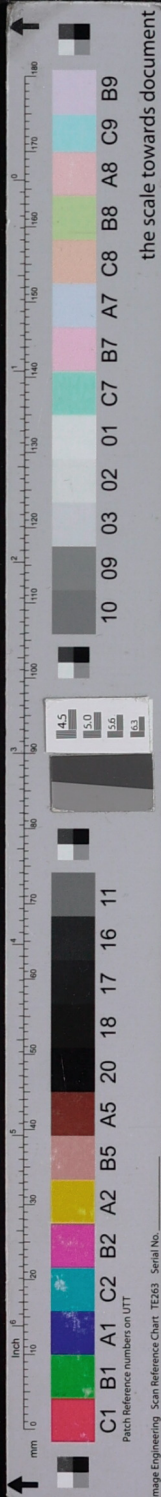
*) Es wurde diese Schrift mit Bezeichnung des X. VII. des 16. Jhdts. noch nicht näher in Untersuchung gezogen.



8

LBMV Schwerin 33
003 706 494





bringt die Formel und Thatsache
Herr **proprio jure** Inhaber der
Alein es handelt sich nur um das
ich unterschieden werden das Maje-
esherrn (Schirmherrschaft und dgl.)
valt. Ersteres hat die Reformation
rungen; denn die katholische Kirche
siae in temporalia regum. Aber
as zweite durch Noth der Zeiten
uständig geworden ist, so kann das-
anderer Weise der Fall seyn.
(**jus circa sacra**) fließt aus dem
herrlichkeit, die Kirchengewalt aus-
he. Jenes steht im Gebiet der Schö-
ebiet der Erlösung und Heiligung.
vonn dennoch der Fürst auch Träger
t, dieselbe eben Kirchengewalt bleibt
son ihres Trägers kein Stück der
Sie bleibt mithin, was sie
rson des Trägers wandelt sich. Sie
Anders, als Schirmherrschaft. Sie
piskopat, und die Formel **jure pro-**
zen, daß im Landesherrn selbst, sofern
den, die Fähigkeit liege, ein Amt zu
hes ihm nicht **jure proprio** zusteht.
der Landesherr, nach dem Wegfall
der Noth der Zeiten die geeignetste
opat zu tragen, das als solches sei-
nicht herkommt aus der Landes-